

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Standortsicherung Fa. Kind, Kotthausen“ gem. § 13 BauGB;

Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Öffentlichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
T1	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	13.04.2011 (Eingang)	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird aber auf folgendes hingewiesen: - im Fall, dass die Zufahrt von der Steinstraße erfolgen soll, ist die Auswirkung auf den Bahnübergang zu berücksichtigen, - um Gefahren auszuschließen, ist die DB bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe der Bahnanlagen zu beteiligen, - Abstandsflächen zum Gleiskörper der Eisenbahn sind einzuhalten oder die Übertragung der Abstandsfläche vor Baubeginn mit der DB vertraglich zu regeln.	Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der derzeitigen Erschließung. Für künftige Baumaßnahmen wird der Grundstückseigentümer bzw. Investor darauf hingewiesen werden, dass die Deutsche Bahn zu beteiligen ist. Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche wurde so angeordnet, dass ein ausreichender Abstand zum Bahnkörper verbleibt. Sonstige abstandsrelevante Dinge sind im bauordnungsrechtlichen verfahren abschließend zu klären.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundstückseigentümer bzw. der Investor wird darüber informiert, die Deutsche Bahn bei Baumaßnahmen zu beteiligen. Weiteres ist nicht zu veranlassen.